



Brüssel, den 20. Januar 2015
(OR. en)

5382/15

ACP 8
FIN 38
RELEX 37
COAFR 18
PESC 48
ONU 6

VERMERK

Absender: Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 5350/15

Betr.: Änderung des Aktionsprogramms für den Dreijahreszeitraum 2014-2016
für die Friedensfazilität für Afrika

1. Der EAD und die Kommission haben am 9. Januar 2015 den Entwurf einer Änderung Nr. 1 des Aktionsprogramms für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 für die Friedensfazilität für Afrika vorgelegt; Gründe dafür sind der freiwillige nationale Beitrag der Regierung Dänemarks und die Notwendigkeit, der Friedensfazilität für Afrika zusätzliche Mittel aus der Überbrückungsfazilität zuzuweisen, da das Interne Abkommen über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds noch nicht in Kraft getreten ist.
2. Gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Anlage zur Verordnung Nr. 566/2014 des Rates vom 26. Mai 2014¹ werden alle Änderungen am Aktionsprogramm für die Friedensfazilität für Afrika in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen und vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee erörtert und vom AStV gebilligt, bevor sie von der Kommission angenommen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 566/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2007 im Hinblick auf die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. EEF und dem 11. EEF bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF.

3. Der vorgeschlagene Entwurf einer Änderung des Aktionsprogramms für den Zeitraum 2014-2016 wurde von der Gruppe "AKP" am 15. Januar 2015 erörtert und gebilligt und an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee weitergeleitet, das am 20. Januar 2015 Einvernehmen darüber erzielt hat.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die in der Anlage wiedergegebene Änderung des Aktionsprogramms mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens zur Errichtung des 10. EEF² zu billigen, damit sie von der Kommission angenommen werden kann.
-

² Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

